

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 04.01.1993

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zur erneuten Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 244: „Unter der Fürstenwiese“ in Koblenz-Güls mit der Änderung Nr. 1.

Zur Heilung des formellen Fehlers der Ausfertigung wird der Bebauungsplan Nr. 244: „Unter der Fürstenwiese“ erneut ausfertigt und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 86 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz den Bebauungsplan Nr. 244 nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - genehmigt hat und zu der Änderung Nr. 1 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB mitgeteilt hat, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 244 mit der Änderung Nr. 1 in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Änderung Nr. 1 (Bebauungsplanzeichnung, Satzung und Begründung) liegen ab

Montag, 04. 01. 93

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt - Emil-Schüller-Str. 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1 29 32 13) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 73 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 04. 01. 93

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablichtung~~ <sup>Ablichtung</sup> wird als mit der  
~~Urschrift~~ <sup>Urschrift</sup> übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 04.01.1993



Stadtverwaltung Koblenz

K.A.  
  
Stadtamtman

*Auszug 110/01/01/93  
04/01/93*